

BVGer D-1424/2019 vom 23. Mai 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1424_2019

FR: TAF D-1424/2019 du 23 mai 2019

IT: TAF D-1424/2019 del 23 maggio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Vorliegend hat das Bundesverwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren D-1419/2018 mit Entscheid vom 25. Juni 2018 als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Abschreibungsbeschlüsse können weder in Revision noch in Wiedererwägung gezogen werden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 33 E. 1a). Ein Abschreibungsentscheid kann jedoch auf Gesuch hin aufgehoben und das ursprüngliche Beschwerdeverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht wieder aufgenommen werden. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher auch für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs um Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens zuständig.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Der Gesuchsteller ist durch den Abschreibungsentscheid vom 25. Juni 2018 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist damit zur Einreichung des Gesuchs um Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über die Wiederaufnahme abgeschriebener Verfahren in der Zusammensetzung mit drei Richterinnen oder Richtern als Spruchgremium (Art. 21 Abs. 1 VGG, Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG und Art. 111 AsylG e contrario).

E. 3.1

Die Wiederaufnahme eines Beschwerdeverfahrens stellt ein eigenes Verfahren (sui generis) dar (vgl. Urteil des BVGer E-6557/2011 vom 17. Januar 2012 E. 2). Ein Abschreibungsentscheid kann auf Gesuch hin aufgehoben und das ursprüngliche Beschwerdeverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht wieder aufgenommen werden, insbesondere wenn das vorangegangene Verfahren infolge einer auf Willensmängeln beruhenden Rückzugserklärung der Partei (vgl. EMARK 2002 Nr. 5 E. 2b.bb S. 40 f.; EMARK 1996 Nr. 33 E. 4 S. 309 f.; EMARK 1993 Nr. 34 E. 5 S. 239 ff.; EMARK 1993 Nr. 33 E. 1b S. 232; EMARK 1993 Nr. 5 E. 4a S. 30) oder irrtümlich als Folge von unzutreffenden Informationen oder von Fehlinterpretationen als gegenstandslos geworden abgeschrieben wurde (vgl. Urteil des BVGer D-2608/2016 vom 6. Mai 2016 S.5 m.w.H.).

E. 3.2

Im Rahmen sogenannter Dublin-Verfahren sind indes besondere Bestimmungen - insbesondere jene der Dublin-III-VO - anwendbar. Das Dublin-System basiert auf dem Grundsatz, dass nur ein einziger Mitgliedstaat ein Asylgesuch zu prüfen hat. Entsprechend ist gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO der für die Prüfung zuständige Mitgliedstaat verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrages in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, wiederaufzunehmen.

E. 3.3

Zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Rechte der Betroffenen schreibt die Dublin-III-VO Rechtsgarantien vor. Um die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, soll ein wirksamer Rechtsbehelf der asylsuchenden Person unter anderem auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat umfassen, in den sie überstellt wird (vgl. Erwägung 19 der Dublin-III-VO). In diesem Sinn bestimmt Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO, dass der für die Prüfung des Asylgesuchs zuständige Mitgliedstaat in allen dem Anwendungsbereich des Art. 18 Abs. 1 Buchstaben a und b unterliegenden Fällen den gestellten Antrag auf internationalen Schutz prüft oder seine Prüfung abschliesst. Dementsprechend sieht Art. 35a AsylG vor, dass - sofern die Schweiz aufgrund der Dublin-III-VO für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist - das Asylverfahren wiederaufgenommen wird, und zwar auch dann, wenn das Asylgesuch zuvor abgeschrieben wurde.

E. 3.4

Obwohl sich Art. 35a AsylG im «3. Abschnitt: Das erstinstanzliche Verfahren» des Asylgesetzes befindet, erscheint es angemessen, diesen Artikel auch auf das Beschwerdeverfahren anzuwenden. So hielt der Bundesrat in seiner Botschaft zu Art. 35a AsylG fest, der zuständige Dublin-Staat müsse die Möglichkeit vorsehen, dass die asylsuchende Person den Abschluss der Prüfung ihres Asylgesuchs beantragen könne. Bei Fällen, in denen die asylsuchende Person lediglich einen erstinstanzlichen Entscheid erhalten habe, müsse der zuständige Dublin-Staat zudem die Rechtsweggarantie gewähren (vgl. Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen [EU] Nr. 603/2013 und [EU] Nr. 604/2013 [Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands] vom 7. März 2014; BBL 2014 2708 f.). Demnach ist ein Beschwerdeverfahren, welches durch Abschreibungsentscheid erledigt worden ist - sei es infolge Verschwindens der asylsuchenden Person oder Beschwerderückzugs - wiederaufzunehmen, wenn ihm ein

Dublin-Verfahren vorausgegangen ist (vgl. Urteile des BVGer E-4750/2017 vom 31. Mai 2018 E. 3.3; D-5064/2018 vom 27. September 2018).

E. 4.1

Vorliegend ergibt sich aus den Akten, dass der Gesuchsteller am 2. November 2016 ein erstes Asylgesuch in der Schweiz eingereicht hat, welches vom SEM mit Verfügung vom 2. Februar 2018 abgelehnt worden ist. Am 7. März 2018 erhob der Gesuchsteller dagegen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Das entsprechende Beschwerdeverfahren D-1419/2018 wurde mit Entscheid vom 25. Juni 2018 infolge Gegenstandslosigkeit abgeschlossen, nachdem der Gesuchsteller seit 11. April 2018 unbekanntem Aufenthaltsort war. Am 18. April 2018 ersuchten die österreichischen Behörden gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO um Rückübernahme des Gesuchstellers. Das SEM stimmte der Rücknahme am 20. April 2018 gestützt auf dieselbe Bestimmung explizit zu. Demnach ist festgestellt, dass dem Abschreibungsentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2018 ein Dublin-Verfahren vorausgegangen war. Das Beschwerdeverfahren ist dem Gesagten nach wiederaufzunehmen.

E. 4.2

Mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen ist dem Begehren um Bekanntgabe der gewünschten Informationen in Bezug auf das Dublin-Verfahren Genüge getan. Die Gesuche um Gewährung entsprechender Akteneinsicht und Ansetzung einer Nachfrist zur Ergänzung des Gesuches sind damit gegenstandslos geworden, zumal die materielle Prüfung zugunsten des Gesuchstellers ausgefallen ist.

E. 5

Zusammenfassend ist das Gesuch um Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens gutzuheissen. Der Abschreibungsentscheid vom 25. Juni 2018 wird aufgehoben und das am 7. März 2018 eingeleitete Beschwerdeverfahren wird wiederaufgenommen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für das vorliegende Verfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist das SEM anzuweisen, dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 400. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

E. 6.3

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung werden mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.